

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/516

Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung

1. Ausgangslage

Die bisherige Verordnung über die Lernenden vom 9. Dezember 2013 (BGS 126.371.2) gilt für die Lernenden in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG. Sie enthält unter anderem Bestimmungen zum Lohnsystem, zu Prämien, zu Beiträgen, zu Ferien, zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie zum Mutterschaftsurlaub.

Aufgrund wesentlicher inhaltlicher Präzisierungen wird die bestehende Verordnung aufgehoben und eine neue Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung erstellt.

Die wichtigsten Änderungen umfassen namentlich die Vereinfachung des Lohnsystems und die Präzisierung des Geltungsbereiches. Für Lernende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ein Lehrverhältnis abgeschlossen haben, gilt bis zum Abschluss der Lehre die bisherige Verordnung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die neue Verordnung gilt einzig für Lernende von betrieblich organisierten Grundbildungen. Sie enthält keine Bestimmungen für Lernende von schulisch organisierten Grundbildungen. Der Geltungsbereich wird dahingehend präzise umschrieben.

Eine betrieblich organisierte Grundbildung findet hauptsächlich in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund statt. Die Lernenden verfügen über einen Lehrvertrag, und sie erhalten regelmässige Lohnzahlungen (Art. 6 Bst. a der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).

Eine schulisch organisierte Grundbildung ist demgegenüber eine Grundbildung, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder einer Handelsmittelschule. Lohnzahlungen erfolgen allenfalls im Rahmen von Praktika (Art. 6 Bst. b BBV).

§ 2

Die Berufsbildung wird durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons Solothurn und das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) geregelt. Dabei gehen die erstgenannten Vorschriften denjenigen des OR vor.

§ 3

§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Lernenden regelt Lohnkategorien für vier Lehrjahre. Das Personalamt ist für die Zuordnung der beruflichen Grundbildungen zu den jeweiligen Lohnkategorien zuständig. Die Solothurner Spitäler AG hat bei Grundbildungen, welche ausschliesslich bei ihr durchgeführt werden, ein Mitbestimmungsrecht (Absatz 2). Das Personalamt veröffentlicht jährlich eine Lohntabelle im Internet. Die heutige Lösung beinhaltet insbesondere folgende Nachteile:

- Die Lohnkategorien sind für die Lehrjahre 1 bis 4 fixiert. Je nach Art einer Zweitlehre und der damit verbundenen Anrechnung der Erstlehre ist die Flexibilität aufgrund der fixierten Lehrjahrlöhne ungenügend.
- Eine reduzierte Gewichtung des jeweiligen Grundlohnes je Lehrjahr ist nicht individuell möglich. Dies ist beispielsweise bei speziellen Grundausbildungsmodellen (z.B. EFZ-Abschluss mit Sportschule oder Basislehrjahre mit hohem Schulanteil) notwendig.
- Einzelne Löhne sind für das gleiche Lehrjahr höher als andere. Grund für die höhere Entlohnung waren Logiskosten, welche früher bei der Grundbildung von Fachleuten Hauswirtschaft EFZ und Koch/Köchin EFZ gerechtfertigt waren. Bei den heutigen Ausbildungen entstehen keine Logiskosten mehr, weshalb eine solche Kategorie nicht mehr zu führen ist.

Um die oben umschriebenen Nachteile soweit wie möglich zu eliminieren, soll das Lohnsystem nun anders aufgebaut werden:

- Die Basislöhne (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) in Franken sollen in sechs Basislohnstufen unterteilt werden (Absatz 1). Diese Stufen bilden die Berechnungsgrundlage für die einzelnen beruflichen Grundbildungen. Sie werden je nach Lehre (Erstlehre, Zweitlehre oder verkürzte Lehre) zugeordnet. Für die Zweitausbildung Diätkoch / Diätköchin EFZ wurde bisher eine separate Kategorie H geführt. Der Grundlohn ohne Teuerungszulagen entspricht 2'770 Franken. Neu soll dieser Lohn als Basislohn aufgeführt werden. Die Zuordnungen der einzelnen Basislohnstufen pro Lehrjahr werden mit der jährlichen Lohntabelle publiziert.
- Die Basislohnstufen können durch das Personalamt höher oder tiefer gewichtet werden, wenn ausbildungsspezifische Gründe oder Lohnvergleichsüberlegungen dies rechtfertigen. Die Gewichtung ist von einem Faktor 0.2 bis zu einem Faktor von 1.2 möglich (Absatz 2). Die Gewichtung wird in die Berechnung auf der jährlichen Lohntabelle integriert.

Als Beispiele seien die folgenden erwähnt:

Kaufmann/Kauffrau EFZ	Basislohnstufe 1 - 3 (1. bis 3. Lehrjahr)
Informatiker/Informatikerin EFZ	Basislohnstufe 1 - 4 (1. bis 4. Lehrjahr), 1. Lehrjahr reduzierte Gewichtung, weil die Lernenden 8 Monate in der Schule verbringen und vier Monate im Betrieb arbeiten
Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ	Basislohnstufe 1 - 3 (1. bis 3. Lehrjahr)

- Absatz 3 entspricht weitgehend Absatz 3 der aktuellen Verordnung, der erste Satz wird jedoch terminologisch angepasst (Basislohnstufen) und teilweise umformuliert, inhaltlich aber nicht geändert.
- Absatz 4 wird von der aktuellen Verordnung unverändert in die neue Verordnung übernommen.

- Im Bereich Grundbildung Landwirt EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) sind Kettenarbeitsverträge möglich. Dort werden individuelle Entschädigungen vereinbart (neuer Absatz 5).

§ 4, § 5, § 6 und § 9

Diese Normen entsprechen weitgehend § 4, § 5, § 7 und § 10 der aktuellen Verordnung. Als Folge der Änderung des Lohnsystems fehlen aber in jedem Absatz 1 dieser neuen Bestimmungen die nicht mehr notwendigen Hinweise auf die aufgehobenen Lohnkategorien A-K.

§ 12

Für vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung abgeschlossene Lehrverhältnisse gilt die bisherige Verordnung.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates (§ 44 des Kantonsratsgesetzes¹⁾ vom 24. September 1989).

4. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Lernendenverordnung dürfte sich kostenneutral auswirken. Geringfügige Minderausgaben ergeben sich durch den Wegfall von Logierkosten beim Berufsbild Koch/Köchin bzw. Fachperson Hauswirtschaft EFZ. Dies wird durch die etwas höheren Löhne für das Basislehrjahr Informatiker/-in kompensiert.

5. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 121.1.

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Personalamt
Departemente (4)
Staatskanzlei (eng, rol, ett: Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 389 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Mai 2017.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.